

## **Fall 1**

*Felix Uhlmann*  
21./22. Februar 2022

### **Sachverhalt**

B. meldete sich am 29. Juni 2008 zum zweiten und letzten Versuch an, die bernische Anwaltsprüfung abzulegen. Gestützt auf Art. 20 Abs. 2 der anwendbaren Verordnung beantragte er, dass zur Abnahme der mündlichen Prüfung jeweils ein zweiter Experte beigezogen werde. Für die am 27. Oktober 2008 abgeschlossene erste mündliche Teilprüfung blieb sein Antrag – offenbar aus Versehen – unberücksichtigt; vor Beginn der zweiten Prüfung wurde ihm jedoch vom Sekretär der Anwaltsprüfungskommission des Kantons Bern telefonisch zugesichert, dass bei der zweiten mündlichen Teilprüfung ein weiteres Mitglied der Anwaltsprüfungskommission als Zweitexperte beiwohnen werde.

In der Folge erbrachte B. nicht den genügenden Notenschnitt, was ihm mit Verfügung vom 20. Mai 2009 eröffnet wurde. Gegen diesen Entscheid beschwerte sich B. am 27. Mai 2009 fristgerecht beim Obergericht des Kantons Bern. Er machte insbesondere geltend, dass die Bewertung in der mündlichen Steuerrechtsprüfung viel zu schlecht ausgefallen sei. Eine Frage zur Unternehmenssteuerreform hätte auch ein Experte nicht beantworten können. Wäre seine Note nur einen halben Punkt besser gewesen, hätte er die Prüfung bestanden.

Weiter beanstandet er, dass im ersten Teil der mündlichen Prüfungen entgegen seinem Antrag kein Zweitexperte beigezogen wurde. Die bei der zweiten mündlichen Teilprüfung anwesende Zweitexpertin habe kein eigentliches Prüfungsprotokoll geführt. Im Übrigen habe die beigezogene Expertin ihm in einer früheren Prüfung selbst eine ungenügende Note gesetzt, sei eine frühere Assistentin des Prüfenden und arbeite derzeit als Anwältin in dessen Anwaltskanzlei.

Das Obergericht weist die Beschwerde ab. Auch seinen Antrag, eine bei der Prüfung anwesende Drittperson als Zeugen zuzulassen, lehnte das Obergericht ab. Der Zeuge hätte sich nach Ansicht von B. namentlich zum Prüfungsverlauf sowie zu einer Äusserung der Zweitexpertin äussern können, wonach diese beim Betreten des Prüfungslokals gesagt habe: «Hier stinkt's.»

### **Fragen**

1. Welches Rechtsmittel kann B. ergreifen? Wird er damit Erfolg haben?
2. Würde sich etwas ändern, wenn B. die mündlichen Prüfungen bestanden hat, er jedoch geltend macht, dass die Note 4 in der mündlichen Steuerrechtsprüfung unangemessen sei und seine Leistung mindestens mit der Note 4.5 zu bewerten sei?

## **Rechtsgrundlagen**

- BV, BGG, VGG, VwVG
- Auszug aus der Verordnung über die Anwaltsprüfung des Kantons Bern (BSG 168.221.1):

*Art. 20*

<sup>1</sup> (...)

<sup>2</sup> Wer die Anwaltsprüfung zum zweiten Mal ablegt, kann für die mündlichen Prüfungen den Beizug eines zweiten Mitgliedes der Anwaltsprüfungskommission verlangen.